

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

1. Mai 2026

MERKBLATT

Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Programme und Projekte

Grundsätzliches

Der Kanton Aargau unterstützt die Förderung des gemeinnützigen, privatrechtlich organisierten Sports mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau. Die Mittel sind wirtschaftlich sinnvoll und effizient einzusetzen. Die Unterstützung ist angemessen zu kommunizieren. Bei Personen und privatrechtlichen Organisationen setzt eine finanzielle Unterstützung die Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic voraus.

Was kann unterstützt werden?

Der Kanton Aargau kann Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung, zur Erschliessung neuer Zielgruppen, zur Kommunikation und Bekanntmachung des Aargauer Sports sowie zur Teilnahme an Präventionsprogrammen mit Beiträgen aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen. Es können sowohl neue als auch laufende Projekte unterstützt werden. Projekte von hoher sportpolitischer Relevanz sowie mit nachweislich positiver Wirkung auf die Sport- und Bewegungsförderung können in dauerhafte Programme überführt werden. Über diese Überführung entscheidet der Kanton nach Abschluss der jeweiligen Projektphase.

Ein Projekt zeichnet sich durch einen klar definierten Anfangs- und Endzeitpunkt sowie durch konkrete, klar formulierte und überprüfbare Ziele aus.

Wie bemessen sich die Beiträge?

Für gewisse Projekte sind die Beiträge in spezifischen Merkblättern geregelt (z. B. Lokale Bewegungs- und Sportnetze ([LBS](#)), Regionale Sportanlagenkonzepte ([RESAK](#)) etc.).

Für neuartige Projekte haben die Gesuchstellenden ihren finanziellen Bedarf auszuweisen und dabei auch weitere Finanzierungsquellen sowie Eigenmittel anzugeben.

Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Von der Beitragsausrichtung ausgeschlossen sind Projekte, deren primäres Ziel nicht auf die Sport- und Bewegungsförderung gerichtet ist oder die voraussichtlich nur eine geringe Wirkung in diesem Bereich entfalten.

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Gesuche um Beiträge an Projekte sind über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau einzureichen. Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs eine automatische Eingangsbestätigung.

Wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in Absprache mit den Gesuchstellenden.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

1. Der Kanton behält sich vor, mit den Beitragsempfängern Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, welche die spezifischen Verpflichtungen regeln.
2. Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inse-
rate stehen unter www.ag.ch/sportfonds zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sport-
fonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds
Aargau (beispielsweise auf der Website oder Sponsorenübersichten) platziert. → Bitte achten
Sie auf die Verwendung des korrekten Logos.



Richtiges Logo für den Bereich Sport



Falsches Logo für den Bereich Sport

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Das Sportgesetz vom 21. Oktober 2025 (SAR 461.100) bildet die Grundlage der kantonalen Sportför-
derung. Die Sportverordnung vom 11. März 2026 (SAR 461.115) regelt in § 3 die Unterstützung von
Programmen und Projekten. Die entsprechenden Erlasse sind unter www.ag.ch/sportfonds in der
Rubrik «Rechtliche Grundlagen» abrufbar.